

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer differenziert festgelegt. Dabei sind die Bewertungen wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil A an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
95 < A ≤ 100	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
90 < A ≤ 95	1,3	sehr gut	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
85 < A ≤ 90	1,7	Gut	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
80 < A ≤ 85	2,0	Gut	
75 < A ≤ 80	2,3	Gut	
70 < A ≤ 75	2,7	Befriedigend	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
65 < A ≤ 70	3,0	Befriedigend	
60 < A ≤ 65	3,3	Befriedigend	
55 < A ≤ 60	3,7	Ausreichend	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
50 ≤ A ≤ 55	4,0	Ausreichend	
0 ≤ A < 50	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (2) Modulprüfungen führen zu Modulnoten, bei praktischen Modulen zu einer Bewertung „mit Erfolg / ohne Erfolg“. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der Gewichtung der Prüfungsleistungen zu einer Modulnote (nach Abs. 1) zusammengefasst. Modulbeschreibungen können das Bestehen sämtlicher oder einer Mindestzahl von Prüfungsleistungen vorsehen.

- (3) Bewertungen nach Abs. 2 sollen spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten vorliegen. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Verhinderungen oder krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zulässig. Der Dekan ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt personenbezogen. Bekanntmachung auf entsprechenden Internetseiten der TH Wildau ist ausreichend.
- (4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die Bewertung nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorgenommen.
- (5) Bei der Bildung von Noten, die sich aus Teilnoten zusammensetzen, wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Aus allen differenzierten Modulnoten des Studiengangs und der Note der Abschlussarbeit sowie ggf. der Note einer mündlichen Abschlussprüfung (vgl. § 26 Abs. 1) wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die Credit Points (CP): $M = \sum (\text{Note} \times \text{CP}) / \sum \text{CP}$.

Es ergeben sich folgende Prädikate:

Gesamtprädikat	Gesamtprädikat (verbal)
$1,0 \leq \text{Note} < 1,3$	Mit Auszeichnung
$1,3 \leq \text{Note} < 1,6$	Sehr gut
$1,6 \leq \text{Note} < 2,6$	Gut
$2,6 \leq \text{Note} < 3,6$	Befriedigend
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	Ausreichend
$4,0 < \text{Note}$	Nicht bestanden

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden sind Studienzeiten und Studienleistungen auf der Grundlage von § 24 BbgHG entsprechend der folgenden Grundsätze anzuerkennen. Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind im laufenden Semester bis sechs Wochen nach Semesterbeginn an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.